

Eltern-Entschädigung bei coronabedingten Kita- und Schulschließungen

Merkblatt zu § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz

Zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten können die zuständigen Behörden vorübergehend Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen schließen oder deren Betreten untersagen. Dies umfasst auch behördliche und politische Empfehlungen, von der Betreuung von Kindern in Schulen, Kindertagesstätten oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen abzusehen.

Ebenso können Gesundheitsämter gegenüber Kindern individuelle Quarantäneanordnungen erteilen und dadurch auch das Betreten der Betreuungseinrichtung untersagen.

Aufgrund dieser Maßnahmen droht erwerbstätigen Sorgeberechtigten, die ihre Kinder selbst betreuen müssen und die keinen Anspruch auf eine Notbetreuung haben oder wahrnehmen, Verdienstaufschlag. Zur Abfederung dieser besonderen Härten wurde mit § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz eine Möglichkeit der **Lohnfortzahlung** für Eltern geschaffen, die sogenannte „Eltern-Entschädigung“.

Auch Selbstständige haben einen Anspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz.

Die Elternentschädigung erhalten erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen sind.

Der Anspruch besteht nur, wenn im Zeitraum der Schließung bzw. des Betretungsverbot keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann.

Ein Anspruch besteht auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in den Haushalt aufgenommen haben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Lohn in Höhe von **67 Prozent** des **Nettoentgeltes** fortzuzahlen. Der Höchstbetrag für einen vollen Monat beträgt 2.016 Euro.

Die Elternentschädigung wird längstens 10 Wochen je Elternteil gewährt, für Alleinerziehende längstens 20 Wochen (Gesamtanspruch).

Die Entschädigung kann auch für einzelne Tage beansprucht werden. Der Gesamtanspruch bezieht sich auf den Zeitraum vom 28.03.2020 bis 27.03.2021 (Erstmalige Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite) und beginnt von neuem ab dem 28.03.2021 bis 27.03.2022.

Kein Anspruch auf Eltern-Entschädigung besteht, wenn:

- betrieblich eine **zumutbare** Möglichkeit zum Home-Office bestand,
- Zeitguthaben und/oder Urlaub aus dem Vorjahr in Anspruch genommen werden konnten,
- eine anderweitige zumutbare Betreuung durch Verwandte oder Freunde bestand,
- ein Anspruch auf Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule bestand,
- Kurzarbeitergeld bei Kurzarbeit Null bezogen wurde,
- Entgeltfortzahlung (z.B. im Krankheitsfall), alternativer Lohnersatz, Kinderkrankengeld oder andere Leistungen bezogen wurden,
- bei Betriebsschließungen (zum Beispiel durch Allgemeinverfügung, Betriebsferien oder Ähnliches.),
- die Einrichtung in den Ferien / an den Feiertagen ohnehin geschlossen wäre.

Den Arbeitgebern werden die ausgezahlten Beträge gemäß § 56 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz **auf Antrag** erstattet.

Die Anträge auf Entschädigung sind durch den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin oder die selbstständige Person **online** zu stellen. Die Antragsfrist beträgt **24 Monate**.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Vielzahl der Anträge die Bearbeitung **mehrere Monate** in Anspruch nimmt. Sollte bei Ihnen ein besonderer Härtefall vorliegen, teilen Sie uns dies im Rahmen der Antragstellung unbedingt mit.

Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://ifsg-online.de>

Zudem ist es möglich, ausgedruckte pdf-Dokumente per **Post** einzureichen beim

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Stichwort: Eltern-Entschädigung

Friedrich-Engels-Straße 47

19061 Schwerin

Telefonisch erhalten Sie Auskünfte unter

 0385 / 3991 111

Innerhalb der Sprechzeiten des Versorgungsamtes:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 14.00 – 17.00 Uhr

Ihre Rückfragen richten Sie bitte auch gerne an folgende **E-Mail-Adresse**:

eltern.entschaedigung@lagus.mv-regierung.de